

II- 902 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 3. März 1971 No. 62/17

A n t r a g

der Abgeordneten Erich Hofstetter, Jungwirth, Ströer,  
Steinhuber, Hellwagner, Ortner, Brauneis  
und Genossen,  
betreffend Novellierung des Einkommensteuergesetzes 1967.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Einkommensteuergesetz  
1967 abgeändert wird (Einkommensteuergesetznovelle 1971)

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Einkommensteuergesetz 1967, BGBI.Nr. 268, in der Fassung  
der Bundesgesetze BGBI.Nr. 9/1969, BGBI.Nr. 194/1969, BGBI.Nr.  
9/1970, BGBI.Nr. 325/1970 und BGBI.Nr. 370/1970, wird abge-  
ändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 1 Z. 17 erhält folgenden Wortlaut:

"17. In Überstundenentlohnungen enthaltene Zuschläge für  
Mehrarbeit, soweit sie 180 S wöchentlich (780 S monatlich)  
nicht übersteigen;".

2. § 3 Abs. 1 Z. 18 erhält folgenden Wortlaut:

"18. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

- 2 -

bei Arbeitnehmern, wenn der steuerpflichtige laufende Bezug für die Normalarbeitszeit

täglich	wöchentlich	monatlich
380 S	2.280 S	9.880 S

nicht übersteigt; übersteigen steuerpflichtige laufende Bezüge für die Normalarbeitszeit in einzelnen oder allen Lohnzahlungszeiträumen die oben genannte Betragsgrenze, dann sind die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit in diesen Lohnzahlungszeiträumen steuerfrei, soweit sie

täglich	wöchentlich	monatlich
40 S	240 S	1.040 S

nicht übersteigen;".

3. Im § 3 Abs. 2 erhält der einleitende Halbsatz folgenden Wortlaut:

"(2) Die im Abs. 1 Z. 16 angeführten Bezüge sind nur steuerfrei ....".

4. Im § 3 Abs. 3 treten anstelle der Worte "... im Sinne des Abs. 1 Z. 16 bis 19" die Worte "...im Sinne des Abs. 1 Z. 16."

5. Der bisherige Abs. 4 des § 3 entfällt.

## A r t i k e l II

(1) Dieses Bundesgesetz ist anzuwenden

- a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1971;
- b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1970 enden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

- 3 -

Begründung:

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 30. Oktober 1970, mit dem das Einkommensteuergesetz 1967 abgeändert wurde, BGBI. Nr. 325, ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1971 eine neue Regelung für die Besteuerung von Überstundenzuschlägen in Kraft getreten.

Während gemäß den bis zu diesem Zeitpunkt auf Grund des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1969, BGBI. Nr. 9/1970, in Geltung stehenden Bestimmungen, Überstundenzuschläge bis zu einem Höchstausmaß von S 260,-- monatlich (S 60,-- wöchentlich) unabhängig von der Rechtslage für die Auszahlung der Zuschläge steuerfrei waren, sieht die nunmehr in Kraft stehende Bestimmung eine beträchtlich unbegrenzte Steuerfreiheit dieser Zuschläge vor, bindet jedoch diese Begünstigung an die Bestimmung der Absätze 2,3 und 4 des § 3 des Einkommensteuergesetzes 1967 in der geltenden Fassung.

Als Folge dieser neuen Bestimmungen sind nunmehr alle jene Überstundenzuschläge steuerpflichtig, die auf Grund von betrieblichen, über die kollektivvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Regelungen gewährt werden. Dies kann insbesonders dann der Fall sein, wenn auf betrieblicher Ebene eine kürzere Normalarbeitszeit vereinbart wurde oder über die im Arbeitszeitgesetz und den meisten Kollektivverträgen vorgesehenen Bestimmungen hinausgehend bereits für die ersten vier Überstunden ein Zuschlag von 50 v.H. gewährt wird.

In zahlreichen österreichischen Betrieben wurde und wird sowohl aus betriebsorganisatorischen als auch aus sozialen Gründen eine über den Etappenplan des Arbeitszeitgesetzes hinausgehender rascherer Übergang zur 40-Stunden-Woche durchgeführt. Ebenso wird in zahlreichen österreichischen Betrieben sowohl aus Gründen der Abrechnungsvereinfachung als auch aus sozialen Gründen generell ein Überstundenzuschlag in der Höhe von 50 v.H. gewährt. In allen diesen Betrieben müssen die Arbeitnehmer nunmehr für Überstundenzuschläge, die bis zum 31. Dezember 1970 zur Gänze oder zumindest

- 4 -

überwiegend steuerfrei waren, Lohnsteuer bezahlen. Dazu kommt noch eine wesentliche Erschwerung der Lohnverrechnung, da es nach diesen Bestimmungen steuertechnisch drei verschiedene Arten von Überstundenzuschlägen gibt, die bei der Abrechnung streng unterschieden werden müssen: Zuschläge, die zur Gänze steuerpflichtig sind; Zuschläge, die teilweise steuerpflichtig sind; und Zuschläge, die zur Gänze steuerfrei sind. Diese sehr komplizierten Bestimmungen haben auch zu einer großen Rechtsunsicherheit geführt.

Außer in den genannten Fällen ist die ab 1. Jänner 1971 in Geltung stehende Regelung auch für jene Arbeitnehmer nachteilig, die Überstundenzuschläge nicht auf Grund von lohngestaltenden Vorschriften, sondern auf Grund freiwilliger Vereinbarung erhalten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient dem Zweck, die geschilderten Härten dadurch zu beseitigen, daß die Bindung der Steuerfreiheit an lohngestaltende Vorschriften aufgehoben wird. Dadurch erweist sich eine betragsmäßige Begrenzung für die steuerfreien Überstundenzuschläge als erforderlich, wobei hinsichtlich des Ausmaßes die vorgeschlagenen Grenzbeträge als angemessen erscheinen.

In gleicher Weise erscheint es erforderlich, auch die Bindung der Steuerbefreiung der Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge an lohngestaltende Vorschriften aufzuheben und eine betragsmäßige Begrenzung in angemessener Höhe vorzuschlagen.

In diesem Zusammenhang ist es auch zweckmäßig, bei den Fehlgeldentschädigungen gem. § 3 Abs. 1 Z. 19 die Bindung an lohngestaltende Vorschriften als nicht erforderlich zu beseitigen, zumal eine betragsmäßige Begrenzung im Gesetz ohnehin vorgesehen ist.

Der Ausfall durch die Erhöhung der Ansätze bei § 3 Abs. 1 Z. 17 und 18 gegenüber dem bis Ende 1970 bestehenden Zustand dürfte relativ geringfügig sein, da die Masse der durch diese Begünstigungsbestimmungen berührten Arbeitnehmer schon Ende 1970 in den Genuss dieser Steuerbegünstigung gekommen ist.

- 5 -

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag in  
erste Lesung zu ziehen und hierauf dem Finanz- und  
Budgetausschuß zuzuweisen.

Wien, 3. März 1971.